

den Kapiteln, die begreiflicherweise ständig auch norddeutsche Verhältnisse und Beziehungen erörtern müssen, frappt überhaupt die Neigung des Vf., sich in den Belegen auf die Quellenangaben zu beschränken, statt die außerordentlich umfangreiche Literatur (im Lit.-Verzeichnis füllig, wenn auch nicht lückenlos aufgeführt) im einzelnen zu zitieren. Für Außenstehende ist es daher schwer zu erkennen, wo sich eigene Auffassungen und Feststellungen des Vf. mit bestehenden Forschungsergebnissen jeweils decken oder überschneiden. Wertvoll und charakteristisch für die Schule von E. Lönnroth, der der Vf. entstammt, erscheinen jedoch einerseits die sorgfältigen Untersuchungen über die finanziellen Voraussetzungen der Kronmacht (S. 106—156), andererseits die personengeschichtlichen Feststellungen (S. 247—285) zur Zeugenreihe in dem vielumstrittenen „Unionsdokument“ von Kalmar 1397. Die Annahme, daß diese Gruppe, überwiegend Inhaber hoher Reichsämter, der Königin feste Bindungen hatte auferlegen wollen und daß deswegen die Urkunde in der bekannten diplomatisch-rechtlich unzulänglichen Form stecken geblieben sei, mündet in die für das ganze Buch geltende These: es sei Margareta, wie ihres Vaters, taktische Maxime gewesen, sich überhaupt nie auf eigene Verpflichtung in Form rechtlich uneingeschränkt bindender Urkunden einzulassen. In der Tat fällt von daher einiges neue Licht auf die bekannten formalen und siegelrechtlichen Unzulänglichkeiten sowohl des Stralsunder wie des Kalmarer Vertragswerkes. Daß hier bewußte politische Taktik gegenüber der Strenge urkundlicher Formvorschriften der Zeit angewandt wurde, wird auch durch eine im letzten Kapitel (S. 286 ff.) erörterte merkwürdige Instruktion Margaretas für ihren künftigen Nachfolger Erik von Pommern bekräftigt, die diesem geradezu auferlegt, sich möglichst nie durch Urkunden auf Pergament mit anhängendem Siegel binden zu lassen; dazu folgt ein Exkurs über Verwendung von Papier und Pergament im nordischen Kanzleibrauch, die dem in Europa auch sonst Üblichen entsprochen zu haben scheint.

A. v. B.

Birgitta Fritz, Jarladömet — sveahertigdömet, (schwed.) Hist. Tidskr. (1971) S. 333—351 (dt. Zus.fass.), untersucht die Frage, ob und wann dem alten Kriegsanführer-Amt des Reichsjarls, später auch Svea-Herzogs genannt, anstelle älterer Einkünfte aus verstreuten krongutartigen Erträgen und Rechten eine geschlossene territoriale Ausstattung in Form des Lehens Nyköpingshus (Södermanland) zugeteilt worden ist, und bringt diese Feudalisierung und Territorialisierung des Amtes mit den Neuerungen im Kriegs-, Steuer- und Verwaltungswesen gegen Ende des 13. Jh. in Verbindung.

A. v. B.

Halvard Bjørkvik, Dei kongelige kapella. Framvokster og økonomisk grunnlag, Bergens Historiske Forening, Skrifter Nr. 69/70 (1970) S. 45—82, erörtert hier anlässlich des 900-Jahresjubiläums der Stadt Bergen Entstehung und wirtschaftliche Grundlagen der als königliche *capellae* bezeichneten insgesamt 14 Eigenkirchen (darunter drei in Bergen selbst), an denen die königliche Kapellgeistlichkeit korporiert war.

A. v. B.

---

Steven Runciman, The last Byzantine Renaissance, Cambridge 1970, The University Press, IX u. 112 S., 22 s. — Das meisterhaft geschriebene, aus vier Vorlesungen entstandene Buch gibt trotz seiner Kürze einen inhaltsreichen Überblick über die Beschäftigung mit dem klassischen Erbe im späten Byzanz, dessen politischer Verfall einleitend skizziert wird (S. 1—14). Die theologischen und philosophischen Kontroversen, das im MA in Ost und West